



Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie 14

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

Juli 1993

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

— METZLER —
POESCHEL —

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

Postanschrift:
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Zusammenstellung:
Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
Postfach 13 11 12

70069 Stuttgart

Verlag:
Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung:
Hermann Leins GmbH & Co. KG
Postfach 11 52
72125 Kusterdingen
Telefon: 07071/935350
Telex: 7262891 mepo d
Telefax: 07071/33653

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im September 1993

Preis: DM 2,60

Bestellnummer: 2140921 - 93107

Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1993

Vervielfältigung - außer für gewerbliche Zwecke -
mit Quellenangabe gestattet.

Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier

Inhalt

Seite

Textteil

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993	4
2. Statistik ab 1993	5

Bundesergebnis

1 Bierabsatz im Juli	6
2 Bierabsatz Januar bis Juli	6

Länderegebnisse

3 Bierabsatz insgesamt	7
4 Steuerpflichtiger Bierabsatz	7
5 Steuerfreier Bierabsatz im Juli	8
6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Juli	8
7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Juli	9
8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Juli	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993

Mit Beginn des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind zahlreiche Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Biersteuergesetz 1993 [Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150)] in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen sind:

Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind. Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % Volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk) ist nicht mehr Steuergegenstand.

Die Begriffe Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier wird es künftig nicht mehr geben. Dafür wird das Bier nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Die Mengentafel des alten Biersteuergesetzes, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, bleibt im Prinzip erhalten, wird künftig jedoch nur unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Nach wie vor von der Steuer befreit ist der Haustrunk, allerdings nur wenn er von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter **u n t e r g e l t l i c h** abgegeben wird.

Die wohl bedeutendste Neuregelung des neuen Biersteuergesetzes besteht in der Zulassung von Steuerlagern und der Beförderung des Bieres zwischen den Steuerlagern im Wege des Steueraussetzungsverfahrens. Bislang entstand die Biersteuerpflicht dann, wenn das Bier die Brauerei verließ. Künftig entsteht die Biersteuerpflicht dann, wenn Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Nicht nur Brauereien können Steuerlager unterhalten, auch Großhändler, ausländische Exporteure oder gewerbliche Lagerhalter dürfen dies tun. Auch der Verkehr zwischen Steuerlagern im Inland und Steuerlagern in anderen EG-Mitgliedstaaten ist unter Steueraussetzung möglich. Begrifflich unterscheidet das Biersteuergesetz 1993 zwischen Herstellungsbetrieben und Bierlagern, die beide Steuerlager sind.

Neu ist die Regelung, daß Betriebe, die bisher Bier im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T 2) aus anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, künftig als sog. berechnigte Empfänger, die keine Steuerlager unterhalten, Bier aus Steuerlagern anderer EG-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung beziehen können. In diesem Fall entsteht die Steuerpflicht durch die Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechnigten Empfängers.

Wie bisher gelten bei Einfuhren aus Drittländern, also aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten, die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer. Neu ist jedoch, daß Bier auf Antrag auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden darf.

Bier darf aus einem Steuerlager unter Steuer- aussetzung aus dem Gebiet der EWG ausge- führt werden. Wird Bier über andere Mitglied- staaten ausgeführt, ist grundsätzlich das inner- gemeinschaftliche Steuerversandverfahren an- zuwenden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken be- zogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet ver- bringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht wer- den. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten ge- liefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet.

2. Statistik ab 1993

Weil der Ausstoß der Brauereien neben der Ei- genproduktion auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EG-Mitgliedstaaten und Importe aus Drittstaaten enthalten kann, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differen- ziert wird, kann nicht mehr wie bisher der Bier- ausstoß der Brauereien, sondern nur noch der Bierabsatz der Steuerlager (Herstellungsbet- riebe und Bierlager) ohne den unversteuerten

Absatz im nationalen Steuergebiet angegeben werden.

Der Bierabsatz setzt sich wie folgt zusam- men:

- selbst hergestelltes Bier (nur bei einem Her- stellungsbetrieb),
- von einem anderen Steuerlager (Herstellungsbetrieb oder Bierlager) im Steu- ergebiet steuerfrei aufgenommenes Bier,
- von einem Steuerlager in anderen Mitglied- staaten aufgenommenes Bier,
- aus Drittländern importiertes Bier.

Es wird nicht mehr zwischen ober- und unter- gärigem Bier unterschieden.

Die Biergattungen (Einfach-, Schank-, Voll- und Starkbier) sind entfallen; an ihre Stelle sind Steuerklassen (Grad Plato) getreten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind in der Stati- stik die Steuerklassen zu drei Gruppen (bis 9 Grad Plato, 10 - 13, 14 und darüber) zusam- mengefaßt worden.

Alkoholfreie Biere sind von der Steuer freige- stellt und können von der Statistik künftig nicht mehr erfaßt werden.

Die Unterscheidung nach Gebindearten ist ebenso entfallen wie die (freiwillige) Angabe über Einweggebinde.

Lieferungen an ausländische Streitkräfte wer- den nicht mehr separat ausgewiesen; sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittlän- der mit enthalten.

Wegen der erheblichen rechtlichen und metho- dischen Änderungen sind die Ergebnisse mit denen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar. Aus diesem Grund bleiben im Berichtsjahr 1993 die Spalten mit den Vorjahreswerten und den Veränderungsdaten leer. Erst ab 1994 wer- den wieder Vergleichswerte zur Verfügung stehen.

1 Bierabsatz im Juli

Gegenstand der Nachweisung	Juli 1993		Juli 1992		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	10 096 175	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	195 279	1,9			
10 bis 13	9 866 363	97,7			
14 und darüber	34 531	0,3			
Versteuert	9 382 043	92,9			
Steuerfrei	714 132	7,1			
in EG-Länder	420 512	58,9			
in Drittländer u. a.	258 983	36,3			
als Haustrunk	34 636	4,9			

2 Bierabsatz Januar - Juli

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 93 - Juli 93		Jan. 92 - Juli 92		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	65 412 412	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	1 222 592	1,9			
10 bis 13	63 754 053	97,5			
14 und darüber	435 767	0,7			
Versteuert	61 213 998	93,6			
Steuerfrei	4 198 414	6,4			
in EG-Länder	2 305 341	54,9			
in Drittländer u. a.	1 666 375	39,7			
als Haustrunk	226 696	5,4			

3 Bierabsatz nach Ländern

Land	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %
	Juli			Januar bis	Juli	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	861 295		5 721 692			
Bayern	2 449 011		15 353 347			
Berlin/ Brandenburg	374 057		2 672 608			
Hessen	589 734		3 851 901			
Mecklenburg- Vorpommern	167 804		1 029 368			
Niedersachsen/ Bremen	832 765		5 713 842			
Nordrhein- Westfalen	2 638 319		17 541 318			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	835 965		5 320 627			
Sachsen	493 943		3 089 670			
Sachsen-Anhalt	152 755		784 491			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	522 300		3 185 664			
Thüringen	178 222		1 147 879			
Deutschland	10 096 175		65 412 412			

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %
	Juli			Januar bis	Juli	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	832 603		5 555 413			
Bayern	2 314 657		14 597 829			
Berlin/ Brandenburg	367 568		2 627 907			
Hessen	568 073		3 746 082			
Mecklenburg- Vorpommern	155 493		969 052			
Niedersachsen/ Bremen	631 009		4 435 109			
Nordrhein- Westfalen	2 505 397		16 825 537			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	777 810		4 968 486			
Sachsen	491 756		3 074 510			
Sachsen-Anhalt	149 343		748 223			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	411 668		2 524 654			
Thüringen	176 661		1 141 191			
Deutschland	9 382 043		61 213 998			

5 Steuerfreier Bierabsatz im Juli

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	12 524		13 548		2 619	
Bayern	60 244		58 513		15 595	
Berlin/ Brandenburg	.		.		564	
Hessen	11 477		7 976		2 206	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		219	
Niedersachsen/ Bremen	98 663		101 883		1 209	
Nordrhein- Westfalen	101 607		26 501		4 812	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	45 217		8 475		4 462	
Sachsen	.		.		1 325	
Sachsen-Anhalt	.		.		331	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.		.		614	
Thüringen	.		.		676	
Deutschland	420 512		258 983		34 636	

6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Juli

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	79 186		69 101		17 990	
Bayern	327 122		317 201		111 195	
Berlin/ Brandenburg	.		.		4 067	
Hessen	33 549		57 061		15 208	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		1 933	
Niedersachsen/ Bremen	553 373		716 380		8 979	
Nordrhein- Westfalen	492 432		193 596		29 752	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	283 719		51 672		16 749	
Sachsen	.		.		9 499	
Sachsen-Anhalt	.		.		2 851	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.		.		4 024	
Thüringen	.		.		4 445	
Deutschland	2 305 341		1 666 375		226 696	

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Juli

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	17 131		841 759		2 404	
Bayern	88 302		2 345 263		15 445	
Berlin/ Brandenburg	8 243		365 299		514	
Hessen	11 555		578 175		2	
Mecklenburg- Vorpommern	.		159 974		.	
Niedersachsen/ Bremen	14 473		815 579		2 712	
Nordrhein- Westfalen	24 127		2 613 082		1 109	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	13 588		821 960		416	
Sachsen	8 170		483 901		1 871	
Sachsen-Anhalt	.		152 045		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	7 240		513 489		1 570	
Thüringen	2 138		175 831		252	
Deutschland	195 279		9 866 363		34 531	

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Juli

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	103 453		5 603 103		15 134	
Bayern	477 942		14 712 897		162 507	
Berlin/ Brandenburg	68 739		2 584 736		19 131	
Hessen	71 483		3 779 043		1 374	
Mecklenburg- Vorpommern	.		978 737		.	
Niedersachsen/ Bremen	122 000		5 532 444		59 397	
Nordrhein- Westfalen	170 607		17 345 540		25 170	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	97 738		5 218 092		4 795	
Sachsen	56 209		2 989 646		43 813	
Sachsen-Anhalt	.		766 231		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	34 601		3 120 803		30 258	
Thüringen	16 126		1 122 774		8 978	
Deutschland	1 222 592		63 754 053		435 767	

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u. a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u. a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7. S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u. a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11
65189 WIESBADEN

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.